

Publikationen sowie für Zuwendungen an ihre Angehörigen.

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG :

§ 18

1 Die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sind Bestandteil des einheitlich wirkenden Erziehungsprozesses im Strafvollzug und die Hauptformen der Verwirklichung der materiellen Interessiertheit der Strafgefangenen zur Entwicklung einer bewußten Arbeitseinstellung und Disziplin, zu hohen Leistungen im Arbeitseinsatz und in der Berufsausbildung.

2 Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt

1. für zu Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene im Arbeitseinsatz bei Erfüllung der Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung 78%
2. für Jugendliche in der Berufsausbildung 35%

des Betrages, den Werk­tätige als Nettolohn bzw. Netto­lehrlingsentgelt für die gleiche Arbeit erhalten würden, zu der die Strafgefangenen eingesetzt sind (nachfolgend Berechnungsgrundlage genannt). Bei Übererfüllung der Arbeitsnormen und der anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung erhöhen sich diese Prozentsätze. Bei Nichterfüllung vermindern sie sich. Zuschläge für gesundheitsgefährdende Arbeiten werden den Strafgefangenen in